

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Amadeus Thomas in Werdau vom .....

Satzung der Firma Freie Schule Langenbernsdorf gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Freie Schule Langenbernsdorf gGmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Langenbernsdorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer weiterführenden, allgemeinbildenden Schule.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Unternehmenszweck

(1) Die Freie Schule Langenbernsdorf gGmbH mit Sitz in Langenbernsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und des Sports.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung einer Schule, in welcher die Kinder und Jugendlichen im Sinne des humanistischen Menschenbildes gebildet und erzogen werden. Mittelpunkt ist die Vermittlung von Achtung gegenüber den Mitmenschen, dem Leben und der Natur. Miteinander, Füreinander und kooperative Mitbestimmung sind die Grundlagen für Bildung und Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen.

In der Umsetzung der pädagogischen Konzepte sieht die Freie Schule Langenbernsdorf gGmbH die Möglichkeit, dass sich Kinder, Schüler, Eltern, Erzieher, Lehrer sowie weitere Mitarbeiter und externe Partner in diesem

Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und diese im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Erziehungsziel ist die ganzheitliche freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Unsere Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Unternehmenszwecke kann die Freie Schule Langenbernsdorf gGmbH auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen, solange sie dadurch ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

#### § 4 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Mittelverwendung

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

#### § 6 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Schulverein Langenbernsdorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Alle Geschäftsanteile werden vom Schulverein Langenbernsdorf e.V. übernommen.

(3) Die Geschäftsanteile sind sofort zur Hälfte in bar einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

## § 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § [181](#) BGB erteilt werden.

(4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, den von den Gesellschaftern erteilten Weisungen und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Absätze (1) - (3) gelten entsprechend für Liquidatoren.

#### § 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafter von Wettbewerbsverboten befreit werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Gesellschafterbeschluss.

#### § 12 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.

Ende der Satzung